

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/108-Parl/93

Wien, 28. Jänner 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

5638 IAB

Parlament
1017 Wien

1994-01-28

zu 5690 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5690/J-NR/93, betreffend Kulturförderung nach EU-Beitritt, die die Abgeordneten Klara Motter und Partner/in am 30. November 1993 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

Allgemeines:

Artikel 92 Abs. 1 des EG-Vertrages normiert, daß staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind, so weit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Staatliche Beihilfen sind also nur dann verboten, wenn es sowohl zu einer Wettbewerbsverfälschung als auch zu einer innergemeinschaftlichen Handelsbeeinträchtigung kommt. Auch wenn es zunächst zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt, ist es der Kommission aufgrund einer Sonderregelung im Vertrag von Maastricht (also eine Regelung relativ jüngeren Datums) erlaubt die Beihilfe vom Verbot freizustellen, wenn es sich um Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes handelt; dies allerdings unter der Voraussetzung, daß die Subvention die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maße beeinträchtigt, das dem gemeinsamen

- 2 -

Interesse zuwiderläuft. Förderungen bis zu 50.000 ECU (etwa 700.000,-- S) sind von dieser Regelung außerdem nicht erfaßt. Die Entscheidung gemäß Art. 92 Abs. 3 d trifft in der Regel die Kommission; nur in Ausnahmefällen geht die Zuständigkeit auf den Rat über.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Ist der oben beschriebene Sachverhalt über die Auswirkungen der Kulturförderung nach Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht aus Ihrer Sicht korrekt wiedergegeben?**

Antwort:

Nach den obenstehenden Ausführungen ist es richtig, daß die Bestimmungen des Art. 92 Abs. 1 des EG-Vertrag grundsätzlich für staatliche Beihilfen welcher Art immer gelten; allerdings fallen Kulturgutbeihilfen nur in seltenen Fällen unter das Beihilfenverbot und dann wird es darauf ankommen, ob einer der Ausnahmetatbestände Platz greift (vor allem Art. 92 Abs. 3 d). Aus dem oben Gesagten ergibt sich ferner, daß Organe der Europäischen Union keinesfalls über jede einzelne (innerösterreichische) Kulturförderung zu entscheiden haben, im Gegenteil: nur in Ausnahmefällen wird sich die Kommission bzw. der Rat überhaupt damit beschäftigen müssen.

- 2. Gelten in der EU im Bereich der Kulturförderung dieselben Kriterien wie bei allen anderen Beihilfen im Rahmen des Gemeinsamen Marktes? Wenn nein, wie stellen sich die Unterschiede dar?**

Antwort:

Die wesentlichen Unterschiede wurden in den allgemeinen Ausführungen und den Ausführungen zu Frage 1 dargelegt.

- 3 -

3. Welche Auswirkungen hat der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Bereich der Kultur bzw. der Kulturförderung?

Antwort:

Die vordringliche Frage nach der Fortsetzung der innerösterreichischen Praxis der Kultursubventionen habe ich in den vorstehenden Ausführungen beantwortet; es ergibt sich daraus, daß derzeit kein Handlungsbedarf besteht, insbesondere nicht im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen. Es ist zu erwarten, daß ein Beitritt Österreichs auch in andere Bereiche des kulturellen Lebens hineinwirken wird; inwieweit und auf welchen Gebieten das der Fall sein wird, darüber sollten die in diesen Gebieten Verantwortlichen rechtzeitig informiert werden. Dafür habe ich vorgesorgt: Ich habe eine umfangreiche Studie über Auswirkungen eines EU-Beitrittes Österreichs im kulturellen Bereich in Auftrag gegeben, die demnächst fertiggestellt werden wird. Die Österreichische Kulturdokumentation hat in Zusammenarbeit mit Brüssel eine umfassende Dokumentation erstellt. Eine erste Informationstagung über solche Fragen hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im November 1993 abgehalten.

4. Wird Österreich nach Beitritt zur EU noch autonom kulturelle Projekte fördern können?

Antwort:

Ja.

5. Wie lautet die Position des österreichischen Teams bei den Beitrittsverhandlungen im Bereich der Kunst- und Kulturförderung?

- 4 -

6. Wird Österreich im Bereich der Kulturförderung über Ausnahmeregelungen von der vollständigen Übernahme des Vertrages von Maastricht verhandeln?

Antwort:

Aus dem Gesagten geht klar hervor, daß die Frage der Kultursubventionen keiner besonderen Regelung im Rahmen der Beitrittsverhandlungen bedarf, da die Neufassung des Art. 92 EG-Vertrag (insbesondere Art. 92 Abs. 3 lit. b) für das angesprochene Problem eine umfangreiche Absicherung bietet.

7. Gibt es auch österreichische Kulturprojekte, bei denen eine Förderung aus Mitteln der EU-Kommission vorgesehen ist?

Antwort:

Der neu in den EG-Vertrag eingefügte Art. 128 besagt, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet; dazu gehören auch vom Rat einstimmig zu beschließende Fördermaßnahmen (auch finanzieller Art) im kulturellen Bereich. Konkrete österreichische Projekte in diesem Zusammenhang sind verständlicherweise noch nicht in Verhandlung.

A handwritten signature consisting of a series of fluid, cursive strokes that form a stylized, abstract shape resembling a 'W' or a 'U'.